



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Die DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Straße 3, 79639 Grenzach-Wyhlen beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-
nehmigung für die Erhöhung der Produktionskapazität von 48 Tonnen pro Jahr (t/a) auf
60 t/a in der Anlage zur Herstellung von Vitamin D3 (Bau 77). Gleichzeitig wurde hierfür
ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Herstellung von Vitamin D3 erfolgt in 6 Verfahrensstufen, wobei die Verfahrensstufen
1 bis 5 die Synthese von Dehydrocholesterol (DHC) und die Verfahrensstufe 6 die fotoche-
mische Umsetzung von DHC zu Vitamin D3 umfasst. Für die Erhöhung der Produktionska-
pazität sind technische Maßnahmen in der Verfahrensstufe 6 erforderlich. Diese umfassen
im Wesentlichen die Installation eines 6. Fotoreaktors sowie Umbau- und Anpassungs-
maßnahmen an den Kristallisationsstufen. Der eigentliche Herstellungsprozess der Anlage
bleibt unverändert. Die Änderungen sollen im bereits bestehenden Bau 77 innerhalb des
Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach erfol-
gen. Nach Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vor-
habens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6,
10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer
4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage ge-
mäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmli-
ches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach
Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verord-
nung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen. Aufgrund der Grenz-
nähe zur Schweiz erfolgt eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteili-
gung nach § 11a der 9. BImSchV.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

Montag, den 18.05.2020, bis einschließlich Mittwoch, 17.06.2020

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- 1. Gemeindeverwaltung Grenzach-Wyhlen, Rathaus II, Rheinfelder Straße 19, Eingangsbereich, 79639 Grenzach-Wyhlen, Klingel am Hintereingang am Parkplatz benutzen, hier können Sie sich gerne zuvor anmelden unter 07624/32-0 oder klemin@grenzach-wyhlen.de. Die Unterlagen können nach wie vor auch ohne Voranmeldung eingesehen werden.**
- 2. Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., hier können Sie sich gerne zuvor anmelden unter 0761/208-2062 oder 208-2073 oder referat54.1@rpf.bwl.de. Die Unterlagen können nach wie vor auch ohne Voranmeldung eingesehen werden.**

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage bitten wir folgende Hinweise zu beachten:

- Der gleichzeitige Aufenthalt von Personen, die Einsicht nehmen möchten, im Gebäude ist auf zwei Personen gleichzeitig beschränkt.
- Ein Mindestabstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,50 Metern zwischen Personen ist einzuhalten. Es besteht die Möglichkeit, sich im Gebäude die Hände zu waschen.
- Bei der Einsichtnahme in die Genehmigung und ihre Begründung sowie beim Hin- und Rückweg zur und von der Stelle, an der man Einsicht nehmen kann, ist die Corona-Verordnung des Landes in der jeweiligen Fassung einzuhalten.

Der Antrag und die Antragsunterlagen werden mit Beginn der Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg (www.rp-freiburg.de) unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Montag, den 18.05.2020, bis einschließlich Freitag, den 17.07.2020,

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abteilung5@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen

müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Dienstag, den 22.09.2020, um 10.00 Uhr

im Haus der Begegnung, Festsaal, Scheffelstraße 3, 79639 Grenzach-Wyhlen statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.1 (Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf.

Freiburg, den 08.05.2020

Regierungspräsidium Freiburg